

Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Prien a. Chiemsee



Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 1 Abs.2 Benutzungssatzung).

(2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

§ 3 Gebührensatz

In der Obdachlosenunterkunft des Marktes Prien a. Chiemsee beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 455,50 €. In der Benutzungsgebühr sind alle Nebenkosten, sowie Strom, Wasser und Abwasser enthalten.

§ 4 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. *Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt*, so ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach der Aufnahme in der Unterkunft anteilig für die verbleibenden Tage des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats für den laufenden Kalendermonat fällig und auf eines der Konten des Marktes Prien a. Chiemsee einzuzahlen. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Das Benutzungsentgelt ist bei Aufnahme im Laufe des Monats sofort nach Aufnahme in der Unterkunft zur Zahlung fällig
- (3) Das Benutzungsentgelt ist auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.
- (4) Bei Auszug zum Ende eines Monats bzw. während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und nach Verrechnung von ggf. ausstehenden Gebühren/ Aufwand erstattet.

- (5) Als Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt der Tag, an dem die Unterkunft in einem der Satzung entsprechenden Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem Ordnungsamt übergeben wird.

§ 5 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautions i.H. von 20,00€ bei der Marktkasse in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautions sofort ausbezahlt oder ggf. mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Prien a. Chiemsee vom 17.12.2020 außer Kraft.

Markt Prien a. Chiemsee, 22.12.2022



Friedrich
Erster Bürgermeister

